

Vodafone Kabel Deutschland GigaTV-App

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6–8, 85774 Unterföhring (nachfolgend Vodafone genannt) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten je nach vertraglicher Vereinbarung Zugang zu Vodafone GigaTV-App sowie zu weiteren TV-Angeboten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen, der Preisliste und Leistungsbeschreibung Vodafone GigaTV-App (nachstehend Preisliste), die sämtlich Vertragsbestandteil werden, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen sind – unbeschadet der Regelungen in Ziffer 3.3 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nicht umfasst die Angebote, die von Dritten auf bestimmten Seiten des VoD-Angebotes von Vodafone zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Diese Angebote erfolgen nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweiligen Dritten und dem Kunden. Darauf wird der Kunde beim jeweiligen Abruf hingewiesen.

A) Allgemeiner Teil

1 Zustandekommen der Verträge

Ein Vertrag mit dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden und Annahme von Vodafone durch schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung oder Anklicken eines bestimmten Inhalts durch den Kunden, womit er das Angebot von Vodafone annimmt, zustande.

2 Anforderungen zur Nutzung der Leistungen

- 2.1 Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen geregelt Produkte können, sofern sich aus gesonderten Vereinbarungen nichts anderes ergibt, nur genutzt werden, wenn der Kunde eine gesonderte Internet- oder Mobilfunkverbindung bereitstellt und ein für den Empfang bzw. die Nutzung der internetbasierten Dienste geeignetes Empfangsgerät nutzt. Durch die Nutzung digitaler Inhalte via Streaming können gesonderte Kosten für die vom Kunden genutzte Internetverbindung anfallen. Für die Realisierung der internetbasierten Dienste und der Vodafone Videothek und TV-Mediathek ist es erforderlich, dass Daten zwischen dem geeigneten Empfangsgerät und den Servern von Vodafone ausgetauscht werden. Der Datenaustausch erfolgt, sobald die Internet- oder Mobilfunkverbindung eingerichtet ist. Das geeignete Empfangsgerät muss während der Übertragung des Inhalts mit dem Internet ununterbrochen verbunden sein.
 - 2.2 Für die Nutzung der Vodafone GigaTV-App ist eine Registrierung im Vodafone MeinKabel Kundenportal erforderlich.
 - 2.3 Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Vodafone GigaTV-App während der Vertragslaufzeit der zusätzlichen Produkte aus einem nicht von Vodafone zu vertretenden Grunde, besteht für Vodafone ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich der zusätzlichen Produkte. Hat der Kunde die Kündigung zu vertreten, haftet er Vodafone für den entstandenen Schaden. Dem Kunden steht zur Vermeidung der außerordentlichen Kündigung der zusätzlichen Produkte durch Vodafone das Recht zu, den Vertrag über die Vodafone GigaTV-App bis zum Ende der Vertragslaufzeit der zusätzlichen Produkte neu abzuschließen, es sei denn, der Kunde hatte die Beendigung der GigaTV-App zu vertreten.
 - 2.4 Die Nutzung der Vodafone GigaTV-App ist für Kunden innerhalb von Deutschland möglich. Aufgrund von Vorgaben der Rechteinhaber ist die Nutzung von manchen Diensten (u. a. Fernsehen und VoD) auf der GigaTV-App abhängig von Ihrem Aufenthaltsort. Deshalb wird bei der Nutzung durch die App Ihr Standort mittels GPS erhoben und verarbeitet. Falls Sie die GPS-Lokalisierung für die App nicht freigeschaltet haben, werden Sie dazu aufgefordert. Ansonsten ist eine Nutzung der GigaTV-App im mobilen Netzwerk nicht möglich.
 - 2.5 Die Empfangsqualität der Inhalte ist abhängig von der vom Kunden bereitgestellten Internetverbindung.
 - 2.6 Von Vodafone werden nur volljährige natürliche Personen als Kunden akzeptiert.
- ### 3 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
- 3.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
 - a) ein SEPA-Mandat für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgewiesene Lastschrift hat der Kunde Vodafone die aus der Preisliste ersichtliche Pauschale zu zahlen, es sei denn, der Kunde hat die zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Entzieht der Kunde sein SEPA-Mandat und zahlt die fälligen Entgelte, z. B. durch Zahlung per Überweisung oder Scheck, so ist Vodafone berechtigt, für den höheren Verwaltungsaufwand bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs ein Entgelt gemäß Preisliste für Zahlungen ohne Bankenzug für jeden zu verbuchenden Zahlungsvorgang zu erheben.
 - b) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderungen der E-Mail-Adresse Vodafone unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist Vodafone berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten.
 - c) das Netz von Vodafone oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen.
 - d) die Pflichten zur Sicherstellung des Jugendschutzes nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erfüllen.
 - 3.2 Bei der Nutzung der Vodafone GigaTV-App gilt für den Kunden des Weiteren Folgendes:
 - a) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu der für den Jugendschutz vergebenen PIN erhalten.
 - b) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Betriebssystem- oder Anwendungssoftware des Empfangsgeräts oder darauf gespeicherte Daten sowie der Vodafone GigaTV-App kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies für Vodafone zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, Manipulationen an dem Empfangsgerät oder der Vodafone GigaTV-App, z. B. durch Aufspielen von Software, vorzunehmen.
 - c) Der Kunde ist damit einverstanden, dass bei einer Rückkanalnutzung die auf dem Empfangsgerät gespeicherten Daten von Vodafone zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.
- ### 4 Zahlungsbedingungen
- 4.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet.
 - 4.2 Verbrauchsabhängige Entgelte sind in der Höhe des zum Zeitpunkt des Abrufs (z. B. VoD) angezeigten Preises zu zahlen. Das jeweilige Entgelt wird bei Abrufen mit dem Beginn der Übertragung des Inhaltes an den Endkunden und bei Bestellung mit der Freischaltung fällig. Für den Abruf eines Inhaltes im Rahmen eines Abonnements gilt Ziffer 4.1 entsprechend. Von der vorbezeichneten Vergütung sind nicht die Kosten mitumfasst, die dem Kunden für die Übertragung des jeweiligen Inhaltes auf sein Empfangsgerät entstehen (z. B. Internet- oder Mobilfunkkosten). Diese hierdurch entstehenden Kosten sind vom Kunden selbst zu tragen.
 - 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, auch die Entgelte zu bezahlen, die durch dritte Nutzer durch Verwendung der GigaTV-App verursacht worden sind. Dies gilt auch bei missbräuchlicher Nutzung, soweit der Kunde nicht nachweist, dass ihm keine Pflichtverletzung zur Last zu legen ist.
 - 4.4 Vodafone bucht den zu zahlenden Betrag vom im SEPA-Mandat genannten Konto ab. Abbuchungen erfolgen bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen frühestens einen Werktag nach Ankündigung mit der Rechnung, bei verbrauchsabhängigen Entgelten frühestens 5 Werktage nach Ankündigung mit der Rechnung.
 - 4.5 Die Rechnungen werden dem Kunden grundsätzlich online unter der ihm von Vodafone mitgeteilten Internetseite zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Lediglich auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder auf Veranlassung von Vodafone bekommt er die Rechnungen in Papierform. Wird dem Kunden auf dessen ausdrücklichen Wunsch eine Übersicht über offene Forderungen (Kontoauszug) oder ein Rechnungsdoppel einer bereits nach Satz 3 zur Verfügung gestellten Rechnung zugesandt, hat der Kunde die Preise gemäß der PL zu zahlen. Für verbrauchsabhängige Entgelte aus Abrufen gemäß Ziffer 4.2 bei einem Drittanbieter wird eine separate Rechnung erstellt. Übernimmt Vodafone die Abrechnung namens und im Auftrag des Drittanbieters, gelten die Regelungen dieser Ziffer 4 entsprechend.
 - 4.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.
- ### 5 Ausschluss von Einwendungen
- Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.
- ### 6 Verzug
- 6.1 Kommt der Kunde
 - a) für 2 aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Preis für 2 Monate erreicht, in Verzug, so kann Vodafone den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Unabhängig von der Ausübung ihres Kündigungsrechts ist Vodafone unter den vorgenannten Voraussetzungen auch berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten und/oder abgerechneten Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern.

6.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Vodafone vorbehalten.

7 Haftung für Schäden

- 7.1 Vodafone haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet Vodafone nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Vodafone, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.2 Im Übrigen haftet Vodafone bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweilige andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Für Schadensfälle mit reinen Vermögensschäden ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf den Höchstbetrag von 12.500 €, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von 10 Mio. € je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigt im letzteren Fall die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die genannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 7.3 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

8 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 8.1 Ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht fristgerecht 6 Wochen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit von einem Monat verlängert sich jeweils um einen weiteren Monat, sofern nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wurde.
- 8.2 Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 8.3 Die Kündigung ist in Textform (z. B. per Brief, Telefax, E-Mail) zu erklären.
- 8.4 Von vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

9 Änderungen der Leistung, der Preise oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 9.1 a) Vodafone ist berechtigt, weniger gewichtige Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Zu den gewichtigen Bestimmungen gehören insbesondere Regelungen, die die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, die Laufzeit und die Kündigung des Vertrages betreffen.
 - b) Ferner ist Vodafone berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages mit dem Kunden aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Rechtsprechung eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt.
 - c) Die geänderten Bedingungen werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail zugesandt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht in Textform widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Vodafone wird auf die Widerspruchsmöglichkeit und die Bedeutung der 6-Wochen-Frist im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch von Vodafone als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt hiervon unberührt.
 - 9.2 Vodafone ist unter den Bedingungen dieser Ziffer 9.2 berechtigt, zum Ausgleich einer Erhöhung ihrer Gesamtkosten den vom Kunden zu zahlenden Preis für die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Entgelten für Urheberrechts- und Leistungsschutzrechte (insbesondere für Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz). Kosten für die technische Zuführung der Angebote und die Netzzusammenschaltung einschließlich der Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten einschließlich Leih- und Zeitarbeitskosten, Kosten für die Kundenverwaltung (Call-Center, IT-Systeme) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung. Die Preisanpassung darf nur bis zum Umfang der Kostenerhöhung und entsprechend dem Anteil des erhöhten Kostenelements an den Gesamtkosten erfolgen; sie ist nur zulässig, wenn die Kostenerhöhung auf Änderungen beruht, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Vorlieferanten von Vodafone ihre Preise erhöhen, bei der Belegung der vertragsgegenständlichen Leistungen mit geänderten oder weiteren hoheitlichen Steuern oder Abgaben, bei Tarifloohnerhöhungen oder bei einer Erhöhung der Tarife von Verwertungsgesellschaften. Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung von Vodafone mildernd zu berücksichtigen. Eine Preiserhöhung ist für jedes Produkt jeweils nur einmal pro Kalenderjahr und bei Verträgen mit einer bestimmten Laufzeit außerdem nur mit Wirkung zum Beginn einer verlängerten Laufzeit des Vertrages (vgl. Ziff. 8.1) zulässig.
 - 9.3 Macht der Kunde bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit (vgl. Ziff. 8.1) von seinem Kündigungsrecht zum Ende der Laufzeit seines Vertrages Gebrauch, wird die Preiserhöhung nicht wirksam und der Vertrag zum Ende der Laufzeit regulär beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zum Beginn der verlängerten Laufzeit zu dem neuen Preis fortgesetzt. Bei Kunden, deren Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Preiserhöhung bereits abgelaufen ist, die verlängerte Laufzeit des Vertrags aber noch nicht begonnen hat, erfolgt die Preiserhöhung nicht. Macht der Kunde bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit von seinem Kündigungsrecht (vgl. Ziff. 8.2) Gebrauch, wird die Preiserhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Ablauf der Kündigungsfrist beendet. Vodafone wird den Kunden im Rahmen ihrer Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.
 - 9.4 Führen Umstände, die nach Vertragsschluss eingetreten sind und die von Vodafone nicht veranlasst wurden, dazu, dass sich die Gesamtkosten von Vodafone im Sinne von Ziffer 9.2 vermindern, verpflichtet sich Vodafone dazu, den vom Kunden zu zahlenden Preis unverzüglich im Umfang der Kostenminderung und entsprechend dem Anteil des verminderten Kostenelements an den Gesamtkosten zu ermäßigen. Etwaige Erhöhungen einzelner Kosten kann Vodafone hierbei berücksichtigen, soweit diese nicht bereits im Rahmen einer Preiserhöhung Berücksichtigung gefunden haben.
 - 9.5 Vodafone wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
 - 9.6 Unbeschadet des Vorstehenden ist Vodafone bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- ### 10 Sonstige Bedingungen
- 10.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Vodafone auf einen Dritten übertragen.
 - 10.2 Vodafone darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, wenn die Vertragserfüllung hierdurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird und keine überwiegenden berechtigten Interessen des Kunden entgegenstehen. Vodafone hat dem Kunden die Übertragung vor ihrem Vollzug in Textform anzuzeigen.
 - 10.3 Vodafone ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu beauftragen.
 - 10.4 Zur Einleitung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur richten. An alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle nimmt Vodafone nicht teil.

B) Besonderer Teil

1 Vodafone GigaTV-App

- 1.1 Der Umfang der Dienste richtet sich je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung und kann je nach vom Kunden bereitgestelltem Empfangsgerät oder der vom Kunden bereitgestellten Internetverbindung abweichen.
- 1.2 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm genutzten Empfangsgeräte die Systemvoraussetzungen erfüllen. Die für die Nutzung der Vodafone GigaTV-App einsetzbaren Empfangsgeräte müssen bei Vodafone registriert werden. Die Registrierung erfolgt automatisch durch erstmaligen Log-In mit dem jeweiligen Empfangsgerät. Mit der Vodafone GigaTV-App können maximal 3 Geräte registriert werden. Eine parallele Nutzung von Vodafone GigaTV-App Inhalten ist auf maximal 2 mobilen Empfangsgeräten möglich. Bei Abruf eines Angebotes zur zeitlich befristeten Nutzung (VoD) ist eine parallele Nutzung des gleichen Inhalts nicht möglich.
- 1.3 Vodafone ist berechtigt, Dienste jederzeit einzustellen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Download der Vodafone GigaTV-App über den jeweiligen Store eingestellt wird oder Systemvoraussetzungen sich geändert haben.
- 1.4 Vodafone GigaTV ist ein personalisiertes TV-Erlebnis und bietet unterschiedliche Arten von Empfehlungen. Dazu gehören redaktionelle, kostenfreie oder kostenpflichtige auf den Kunden zugeschnittene oder statistische Empfehlungen. Personalisiert bedeutet, dass Nutzungsdaten erhoben und für eine Dauer von 30 Tagen gespeichert werden. Zu den erhobenen Nutzungsdaten zählen Informationen, welche Inhalte vom Nutzer angesehen, aufgenommen, ausgieblich oder auch gekauft wurden. Aus diesen Daten werden Empfehlungen ermittelt, die zum Geschmack des Nutzers passen. Berücksichtigt wird dabei, welche s/TV-Paket/e vom Nutzer gebucht wurden, um personalisierte Empfehlungen anzeigen zu können.

2 Video-on-Demand (VoD)/ Vodafone Videothek und TV Mediatheken

- 2.1 Verfügbar der Kunde über die in Ziffer 2.1, insbesondere in Ziffer 2.1 des Allgemeinen Teils festgelegten Voraussetzungen, ist er nach den Vorgaben der folgenden Ziffern 2.2 und 2.3 sowie 2.6 berechtigt, zum Abruf zur Verfügung gestellte Angebote gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den zum Zeitpunkt des Abrufs des Angebotes gültigen Preisen zu nutzen.
- 2.2 Abruf von Angeboten zur zeitlich befristeten Nutzung (nachfolgend Streaming) kann das angeforderte Angebot mittels der Vodafone GigaTV-App auf dem Empfangsgerät genutzt werden, mit dem der Streamingvorgang erstmals begonnen wurde. Die Inhalte können je nach vertraglicher Vereinbarung und Empfangsgerät oder Empfangsweg abweichen.
- b) Nach Abruf des ausgewählten Angebotes hat der Kunde ausschließlich für die Dauer des bei Abruf angezeigten Freischaltungszeitraums Zeit, das Angebot zu nutzen.
- c) Bei Abruf im Rahmen eines Abbonnements kann der Kunde das jeweilige Angebot so lange nutzen, wie das Angebot zum Abruf zur Verfügung gestellt wird.
- d) Er kann das Angebot innerhalb des jeweiligen Freischaltungszeitraums bzw. während des Abbonnements beliebig oft ansehen, stoppen und wieder fortsetzen. Das Pausieren oder erneute Starten eines ausgewählten Angebotes verlängert nicht den für das Ansehen zur Verfügung stehenden Freischaltungszeitraum.
- 2.3 Nutzungsrechte bei zeitlich befristeter Nutzung
- a) Vodafone räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich auf den in Ziffer 2.2 bezeichneten Freischaltungszeitraum beschränkte, nicht unterlizenzierbare Recht ein, die ihm über das VoD-Angebot übertragenen Angebote je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung ausschließlich mittels der Vodafone GigaTV-App für private, nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen. Räumlich ist das Nutzungsrecht auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
- b) Weitere Nutzungsrechte werden dem Kunden nicht eingeräumt. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm zur Verfügung gestellten Angebote ganz oder teilweise
- dauerhaft zu speichern, zu kopieren, zu brennen oder sonst wie zu vervielfältigen,
 - kommerziell zu nutzen, z. B. durch Vertrieb/Veräußerung hergestellter gebrannter DVDs oder sonstiger Kopien, oder
 - öffentlich vorzuführen.
- 2.4 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auslösen. Vodafone behält sich ausdrücklich auch eine strafrechtliche Verfolgung vor.
- 2.5 Sollte durch einen von Vodafone zu vertretenden Umstand ein Abruf für ein bestimmtes Angebot nicht möglich sein, hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung des Betrages für den Abruf dieses Angebotes.
- 2.6 Erwachsenenangebote
- 2.6.1 Vodafone macht Angebote nach § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) im Rahmen des VoD-Angebots nur Erwachsenen zugänglich („Erwachsenenangebote“ oder „FSK-18-Angebote“).
- a) Vodafone gewährt den Zugang zu Erwachsenenangeboten nur natürlichen Personen, deren Volljährigkeit über eine persönliche Identifizierung geprüft wurde. Die persönliche Identifizierung und die spätere Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang erfolgen über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN. Die Erwachsenen-/FSK-18-PIN wird dem Kunden des VoD-Angebots nach Anforderung im Rahmen des „Express Ident“-Verfahrens (Vorgabe und Überprüfung eines amtlichen Ausweises durch den Zusteller persönlich) oder eines vergleichbaren Verfahrens ausgehändigt.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Nutzung von FSK-18-Angeboten die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten. Wer FSK-18-Angebote Jugendlichen oder Kindern vorführt oder ihnen Zugang zu FSK-18-Angeboten verschafft, setzt sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus. Der Kunde wird die Erwachsenen-/FSK-18-PIN deshalb vertraulich behandeln und gegen unbefugten Zugriff durch Personen unter 18 oder sonstige unbefugte Dritte sichern. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass Dritte nicht in der Lage sind, über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN oder in sonstiger Weise die Identifizierung und Authentifizierung zu umgehen. Besteht der Verdacht, dass Personen unter 18 oder unbefugte Dritte Kenntnis von der Erwachsenen-/FSK-18-PIN erlangt haben und/oder diese missbräuchlich nutzen, ist der Kunde verpflichtet, Vodafone unverzüglich zu informieren.
- c) Besteht der begründete Verdacht, dass Personen unter 18 Jahren über den Anschluss des Kunden Zugang zu FSK-18-Angeboten haben, kann Vodafone den Kunden durch eine Sperre sofort vom Dienst ausschließen. Der Kunde wird über die Sperre informiert. Kann der Kunde nachweisen, dass der Verdacht unrichtig ist, hebt Vodafone die Sperre des Kunden wieder auf.
- 2.6.2 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- a) Soweit Vodafone Angebote verbreitet und zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, § 5 JMStV), erfolgt dies durch ein geeignetes Zugangssystem in Form der Jugendschutz-PIN gemäß Ziffer 2.6.1 a), des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch über die Erwachsenen-/FSK-18-PIN ist der Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten möglich.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersstufe die auf der Benutzeroberfläche entsprechend gekennzeichneten entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Verpflichtungen des Kunden zur Einhaltung des Jugendschutzes nach Ziffer 2.6.1 b) gelten entsprechend.
- c) Vodafone behält sich – je nach Art des Angebots – vor, entwicklungsbeeinträchtigende Angebote durch weitere oder alternative Maßnahmen zur Sicherstellung des Jugendschutzes zu schützen.

3 Abo-TV (z. B. Vodafone HD Premium oder Vodafone HD Premium Plus)

- Es gelten die Bestimmungen der Ziffer 1 des Besonderen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie folgende Regelungen:
- 3.1 Sonstige Voraussetzung für die Nutzung von Abo-TV
- a) Zum Empfang von Programmpaketen benötigt der Kunde Zugang zur Vodafone GigaTV-App sowie ein zur Nutzung geeignetes Empfangsgerät.
- b) In einem eventuellen Bereitstellungsentgelt oder einer Versandkostenpauschale können je nach Aktionsangebot auch Entgelte für Programmpakete von Abo-TV enthalten sein.
- 3.2 Leistungsumfang
- Vodafone erbringt im Rahmen von Abo-TV folgende Leistungen:
- a) Vodafone
- stellt die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu einem bestimmten Thema, wie z. B. Kinder oder Sport, oder die Signale eines oder mehrerer Fernsehsender zu mehreren unterschiedlichen Themen oder in einer bestimmten Sprache zusammen (nachfolgend Programmpaket). Diese stellt Vodafone je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung auf entsprechenden Empfangswegen zur Verfügung. Programmpakete bestehen aus einer Mindestanzahl von Fernsehsendern. Die Themen, ggf. die Sprache und die Mindestanzahl der Sender eines Programmpaketes ergeben sich aus der mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung. Vodafone ist in der konkreten Auswahl der Fernsehsender eines Programmpaketes frei. Die in der jeweiligen mit dem Kunden vereinbarten Produktbeschreibung dargestellten Fernsehsender stellen nur Beispiele dar. Die Übertragung bestimmter Fernsehsender ist, soweit nicht ausdrücklich gesondert vereinbart, nicht Gegenstand des Vertrages. Die Inhalte können je nach vertraglicher Vereinbarung und Empfangsgerät oder Empfangsweg abweichen.
 - überlässt dem Kunden eine persönliche Identifikationsnummer (Jugendschutz-PIN), soweit er eine solche nicht bereits erhalten hat. Vodafone schaltet je nach Produktauswahl und vertraglicher Vereinbarung die Vodafone GigaTV-App für das/die vom Kunden bestellte(n) Programmpaket(e) frei.
 - setzt auf Verlangen des Kunden die Jugendschutz-PIN gegen gesondertes Entgelt zurück.
 - übermittelt die in den Programmpaketen enthaltenen Angebote nur derart und so lange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter erlaubt.

- b) Soweit Vodafone aufgrund eines nicht von Vodafone zu vertretenden Umstandes nicht mehr über die Rechte zur Übermittlung eines gesamten Programmpaketes verfügt, ist sie berechtigt, dieses Programmpaket einzustellen. Dem Kunden wird die Änderung unverzüglich in Textform mitgeteilt. Der Kunde ist spätestens ab dem Zeitpunkt der Einstellung davon befreit, das Entgelt für das Programmpaket zu entrichten. Im Voraus gezahlte Entgelte für das eingestellte Programmpaket werden unverzüglich erstattet.

3.3 Besondere Pflichten und Obliegenheiten in Bezug auf Programmpakete im Rahmen von Abo-TV

- 3.1 Der Kunde ist nicht berechtigt,
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- b) die Signale zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- c) für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen,
- d) andere, vom Privatgebrauch urheberrechtlich nicht gedeckte Nutzungen vorzunehmen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die empfangenen Leistungen ausschließlich privat zu nutzen, es sei denn, es ist ihm eine andere Nutzung durch gesonderte Vereinbarung gestattet.

4 WLAN-Hotspot-Flat

- 4.1 Nutzungsvoraussetzung:
Für die Nutzung der WLAN-Hotspot-Flat ist ein betriebsbereites Endgerät (z. B. Laptop oder Smartphone) mit einer WLAN-fähigen Schnittstelle nach IEEE 802.11n/g/b/a Voraussetzung. Weiterhin müssen ein geeignetes Betriebssystem, ein Web-Browser, die aktuelle Treiber-Software der WLAN Hardware und ein entsprechendes IP-Netzwerkprotokoll installiert sein.
- 4.2 Dienstbereitstellung:
a) Die Bereitstellung des Dienstes richtet sich nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Eine jederzeitige und ununterbrochen störungsfreie Zurverfügungstellung wird nicht zugesagt. Der Dienst kann durch geografische, atmosphärische oder sonstige Bedingungen und Umstände, die außerhalb der Kontrolle von Vodafone liegen, beeinträchtigt werden. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Netzlast des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhabers abhängig.
- b) Bei dem Produkt „WLAN-Hotspot-Flat“ beträgt die Übertragungsgeschwindigkeit pro Hotspot-Nutzer bis zu 8 Mbit/s im Download und bis zu 2 Mbit/s im Upload.
- c) Der Dienst steht an allen Hotspots, die ein entsprechendes Angebot vorsehen, nach erstmaligem Anlegen eines Hotspot-Logins oder nach Anmeldung durch Eingabe der Login-Daten für das Kundenportal und Akzeptieren der Nutzungsbedingungen am entsprechenden Hotspot zur Verfügung. Nachfolgend ist eine Nutzung an entsprechenden Hotspots zu den jeweiligen Konditionen nach Login möglich; geänderte Nutzungsbedingungen sind erneut zu akzeptieren. Sofern bei einem Login entsprechend dem vorangegangenen Satz ein Endgerät zur automatischen Einwahl registriert wird, steht der Dienst automatisch zu Verfügung, sobald Kunden mit diesem Gerät in den Bereich eines entsprechenden Hotspots von Vodafone gelangen. Geänderte Nutzungsbedingungen sind nach Aufforderung durch Vodafone erneut zu akzeptieren, andernfalls ist eine automatische Einwahl nicht mehr möglich. Nach erfolgtem Login können bis zu 3 weitere Nutzerkonten angelegt werden.
- 4.3 Hotspot-Finder:
Standorte, an denen ein Vodafone Hotspot zur Verfügung steht, werden in den im Internet und als App abrufbaren Hotspot-Finder von Vodafone unverzüglich angezeigt. Dieser wird durch eine Markierung auf einer Karte eines Internet-Kartendienstes (z. B. Google Maps) dargestellt.
- 4.4 Datensicherheit:
Die drahtlose Verbindung zwischen Endgeräten und dem öffentlichen Hotspot-Netzwerk erfolgt ohne eine Sicherheitsverschlüsselung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte sich Zugriff auf die innerhalb dieses Netzwerkes übertragenen Daten verschaffen. Die Nutzer sind daher selbst für eine Verschlüsselung der in diesem Netzwerk übermittelten Daten (z. B. mittels HTTPS, VPN) zuständig.
- 4.5 Allgemeine Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
- 4.5.1 Der Kunde ist verpflichtet,
- 4.5.1.1 den Zugang ins Internet sowie die weiteren Leistungen über Kabelanschluss vor unberechtigtem Zugriff Dritter, z. B. durch die Verwendung eines Passwortes auf dem PC, zu schützen,
- 4.5.1.2 Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu jugendgefährdenden Angeboten zu verwehren,
- 4.5.1.3 den Zugang zum Internet nicht zum Betreiben eines Servers und/oder für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen des Kunden zu benutzen,
- 4.5.1.4 das Netz von Vodafone oder andere Netze nicht zu stören, zu ändern oder zu beschädigen,
- 4.5.1.5 die Dienstleistungen von Vodafone nicht missbräuchlich zu nutzen und bei der Nutzung die allgemeinen Gesetze, insbesondere Strafgesetze, Wettbewerbsbestimmungen etc., zu beachten und die Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Lizenzrechte, Nutzungsrechte etc., zu wahren; insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm oder über seinen Internetanschluss eingestellten oder sonst wie verfügbar gemachten Inhalte die Rechte Dritter nicht verletzen und nicht strafbar, sittenwidrig oder in sonstiger Weise rechtswidrig sind; der Kunde übernimmt die Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder die Dienste von Vodafone überträgt oder sonst wie verbreitet (z. B. E-Mail, Newsgroups, Chat-Dienste);
- 4.5.1.6 regelmäßig die von Vodafone aktualisierten Updates auf seinen PC herunterzuladen, da ansonsten die Funktionalitäten der vereinbarten Leistungen nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind,
- 4.5.1.7 die von Vodafone erbrachten Telekommunikationsleistungen (insbesondere Internetzugangsleistungen) Dritten nicht entgegenlich oder gegen sonstige Vorteile zur Verfügung zu stellen oder weiterzugeben und, sofern der Kunde Privatkunde ist, diese Leistungen nicht zu gewerblichen Zwecken zu nutzen,
- 4.5.1.8 die von Vodafone erbrachten Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereitzustellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglichen (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen.
- 4.5.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Folgendes zu unterlassen:
- 4.5.2.1 den Versand von unerwünschten Werbe-E-Mails, Junk-E-Mails, sonstigen unerwünschten Mitteilungen, sog. Mailbombs etc. an eine Person, an Verteilisten oder an mehrere Newsgroups (Spamming),
- 4.5.2.2 das Fälschen von Absenderangaben oder anderen Headerinformationen,
- 4.5.2.3 das Sammeln von Informationen über Personen und deren E-Mail-Adressen ohne Zustimmung der Inhaber,
- 4.5.2.4 den Zugriff auf ein bzw. das Abtasten eines Betriebssystems und/oder eines Netzwerks (Scanning) sowie die unerlaubte Überwachung von Datenverkehrsflüssen ohne Zustimmung des Inhabers,
- 4.5.2.5 die Verwendung von fremden Mail-Servern (Relay) zum Versand von Mitteilungen ohne Zustimmung des Inhabers,
- 4.5.2.6 die Verbreitung von Viren, Würmern, Trojanischen Pferden etc.,
- 4.5.2.7 überlassene Software auf anderen als den zur Verfügung gestellten und/oder nach den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehenen Geräten zu installieren,
- 4.5.2.8 Kopien der Software für Dritte zu erstellen, weiterzugeben, auf elektronischem Weg auf Computer von Dritten zu übertragen oder Dritten zu gestatten, die Software zu kopieren,
- 4.5.2.9 die Software ganz oder teilweise zu verändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verteilen oder als Ausgangsbasis für ähnliche Produkte zu verwenden,
- 4.5.2.10 den für die Installation der Software bereitgestellten Autorisierungscode, die Abonnementnummer oder den Registrierungsschlüssel an Dritte weiterzugeben.
- 4.6 Inhaberantwortung und Haftung des Nutzers:
a) Der Nutzer trägt die alleinige Verantwortung für alle Inhalte, die er über den Zugang zum Internet oder den Dienst überträgt oder auf sonstige Weise verbreitet (z. B. auch per E-Mail, Newsgroups, Chat-Diensten), gegenüber Vodafone und Dritten. Dies gilt auch für Inhalte, die durch Dritte entsprechend übertragen oder verbreitet werden, deren Zugang zum Dienst (insbesondere über Nutzerkonten nach Ziffer 4.2 c) am Ende der Nutzer zu vertreten hat. Die Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch Vodafone.
- b) Der Nutzer stellt Vodafone von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des Nutzers aus dem Abschnitt „Pflichten und Obliegenheiten des Nutzers“ (Punkt 4.5), einer rechtswidrigen Verwendung der Dienste und der hiermit verbundenen Leistungen durch den Nutzer beruhen oder durch entsprechende Handlungen Dritter, deren Zugang zum Dienst von Vodafone (insbesondere über Nutzerkonten nach Ziffer 4.2 c) der Nutzer zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Ansprüche, die sich aus datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Dienste verbunden sind. Erkennt der Nutzer oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von Vodafone.
- 4.7 Sperren der Dienste
Vodafone ist berechtigt, den Zugang zu den von Vodafone bereitgestellten Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten gemäß Punkt 4.5 dieses Besonderen Teils „WLAN-Hotspot-Flat“ in wiederholter und schwerwiegender Weise schuldhaft verletzt und erfolglos unter Fristsetzung abgemahnt wurde. Abweichend von Satz 1 ist Vodafone berechtigt, unverzüglich einzelne Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, sofern der Kunde eine Pflicht gemäß Punkt 4.5.1.5 verletzt oder begründete Verdachtsmomente dafür bestehen. Im Fall der Sperre ist der Kunde weiterhin zur Zahlung der Entgelte verpflichtet.